

Gemeinde Schlaitdorf

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlaitdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Schlaitdorf erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Schlaitdorf.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadensachen,
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung,
- g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a. das Land Baden- Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 - 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Schlaitdorf gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
 - 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach den Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, mindestens 10 Euro, erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Umsatzsteuer

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab 01.01.2023 zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

§ 6

Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 7

Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschild mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Schlaitdorf kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 9

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Schlaitdorf erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 10

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 26.11.2001 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Schlaitdorf, den 16.05.2022



Sascha Richter
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis der Gemeinde Schlaitdorf Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15,00 € / ZE
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht	15,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	14,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	14,00 € / ZE
3.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	14,00 € / ZE
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	14,00 € / ZE
5.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	15,00 € / ZE
6.	Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
6.1	Bearbeitung von Auskunftersuchen	14,00 € / ZE
7.	Beglaubigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	6,00 € / Vorgang
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,50 € / Vorgang
8.	Bestätigungen	
8.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder schriftlichen Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,50 € / Vorgang
8.2	Bestätigung der Übereinstimmung aus privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,50 € / Vorgang
9.	Bescheinigungen	
9.1	Zweitausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	19,00 € / Vorgang
10.	Anfertigung von Kopien	
10.1	DIN A 4 - schwarzweiß (für die erste Seite)	2,00 €
	DIN A 4 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,40 €
10.2	DIN A 3 - schwarzweiß (für die erste Seite)	2,50 €
	DIN A 3 - schwarzweiß (für jede weitere Seite)	0,50 €
10.3	DIN A 4 - Farbe (für die erste Seite)	2,00 €
	DIN A 4 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,50 €
10.4	DIN A 3 - Farbe (für die erste Seite)	2,50 €
	DIN A 3 - Farbe (für jede weitere Seite)	0,60 €
11.	Bestattungsrecht	
11.1	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,50 € / Vorgang
12.	Baugesetzbuch	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) von	15,00 € / Vorgang
	bis	50,00 € / Vorgang
13.	Bauordnungsrecht	
13.1	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmemeerkklärung (inkl. Eintragung ins Baulastenverzeichnis)	14,00 € / ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
14.	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes	14,00 € / ZE
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an Sonn- und Feiertage	14,00 € / ZE
15.	Fundsachen (Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder)	
15.1	Große, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrrad)	14,00 € / Vorgang
15.2	sonstiger Gegenstand	9,50 € / Vorgang
16.	Meldewesen	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache Auskunft	9,50 € / Vorgang
16.1.2	Erweiterte Auskunft	14,00 € / Vorgang
16.1.3	Automatisierte Melderegisterauskunft über das Meldeportal	4,50 € / Vorgang
16.1.4	Gruppenauskunft	14,00 € / Vorgang
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	9,50 € / Vorgang
16.3	Meldebescheinigung	
16.3.1	Einfache Meldebescheinigung	9,50 € / Vorgang
16.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	9,50 € / Vorgang
16.3.3.	internationale erweiterte Meldebescheinigung	19,00 € / Vorgang
16.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	14,00 € / Vorgang
16.5	Ausstellung Lebensbescheinigung	14,00 € / Vorgang
16.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	14,00 € / ZE
	<i>gebührenfrei sind:</i>	
	<i>- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland</i>	
	<i>- die Eintragung einer Auskunftssperre</i>	
	<i>- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung</i>	
	<i>- die Auskunft an den Betroffenen</i>	
	<i>- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters</i>	
	<i>- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte</i>	
	<i>- die Einrichtung von Übermittlungssperren</i>	
	<i>- Verlustanzeige Pass oder Personalausweis</i>	
17.	Fischerei	
17.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	10,00 € / Vorgang
17.2	Verlängerung eines Fischereischeins auf Lebenszeit	5,00 € / Vorgang
17.3	Jugendfischereischein	
17.3.1	Ausstellung für ein Jahr	10,00 € / Vorgang
17.3.2	Ausstellung für mehr als ein Jahr	10,00 € / Vorgang
17.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeines	15,50 € / Vorgang
18	Umweltinformationsgesetz	
18.1	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege <i>gebührenfrei sind:</i> <i>die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte</i> <i>die Einsichtnahme in Umweltinformationen vor Ort</i> <i>Maßnahmen und Vorkehrungen zur Unterstützung des Zugangs zu Umweltinformationen</i> <i>die Unterrichtung der Öffentlichkeit</i> <i>die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags auf Übermittlung von Umweltinformationen sowie</i> <i>Entscheidungen, die die Rücknahme oder den Widerruf von Leistungen nach diesem Gesetz betreffen</i>	15,50 € / ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
19.	Gewerbewesen	
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	20,50 € / Vorgang
19.1.2	Gewerbeummeldung	10,00 € / Vorgang
19.1.3	Gewerbeabmeldung	5,00 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,00 € / Vorgang
20.	Sprengstoffrecht	
20.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinf Feuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	5,00 € / Vorgang
21.	Gaststättenrecht	
21.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	10,00 € / Vorgang
21.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 25.1
21.3	Zulassung von Ausnahmen von Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	15,50 € / ZE
21.4	Sperrzeitverkürzung	10,00 € / Vorgang
22.	Plakatierung	
22.1	Plakatierungsgenehmigung	23,50 € / Vorgang
22.1.1	für die Dauer von zeitlich begrenzten Veranstaltungen, Feiern und dergleichen (max. 3 Plakate)	
22.1.2	als jährliche Gebühr (Werbezwecke o.ä.) (max. 3 Plakate)	
22.2	Entfernung der Plakate (Plakate müssen bis 1 Woche nach Ablauf der Genehmigungsfrist abgehängt werden, sonst werden Gebühren für deren Entfernung erhoben)	13,50 € / ZE
23.	Straßenrechtliche Sondernutzung	
23.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	33,00 € / Vorgang